



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6121-010677

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.03.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Anpassung der Kraftfahrzeugsteuer nach Kilometerklassen und nicht nach Hubraum gefordert.

Der Petent führt aus, dass in Deutschland ungefähr 67,7 Mio. Autos zugelassen seien. Die Kraftfahrzeugsteuer, die sich nach Hubraum berechne, sei aus seiner Sicht ungerecht. Er fordere, dass die Kraftfahrzeugsteuer nach Kilometerklassen berechnet werden solle und nicht nach Hubraum. Jemand, der 5.000 Kilometer im Jahr fahre, solle nicht die gleiche Kraftfahrzeugsteuerbelastung haben, wie jemand, der 30.000 Kilometer oder mehr im Jahr mit dem Auto fahre. Zu den weiteren Ausführungen wird auf die Eingabe des Petenten verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 179 Mitunterzeichner an und es gingen 36 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss führt aus, dass es sich bei der Kraftfahrzeugsteuer um eine Verkehrsteuer handelt, die an einen Vorgang im Rechtsverkehr – im Regelfall das Halten eines Fahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen – anknüpft. Nach derzeitiger Rechtslage bemisst sich die Kraftfahrzeugsteuer für Pkw mit Verbrennungsmotor nach dem Hubraum sowie den Schadstoff- bzw. Kohlendioxidemissionen. Seit dem 1. Januar



2021 gelten für erstzugelassene Pkw mit Verbrennungsmotor progressiv gestaffelte Steuersätze, welche die Steuer stärker nach dem CO₂-Prüfwert bemessen. Je höher der CO₂-Prüfwert ausfällt, umso höher ist der jeweilige Steuersatz. Gesetzgeberische Intention ist es, einen stärkeren Anreiz für emissionsärmere Fahrzeuge zu schaffen. Der tatsächliche Umfang der Nutzung des Fahrzeuges ist für die Besteuerung unerheblich, es werden weder reale Fahrleistungen noch reale Emissionen belastet. Die Kraftfahrzeugsteuer ist insoweit keine Straßenbenutzungsgebühr. Aus den dargelegten steuersystematischen Gründen ist die vom Petenten vorgeschlagene Umgestaltung der Kraftfahrzeugsteuer abzulehnen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.